

# TAXORDNUNG

## ALTERS- UND PFLEGEHEIM

### LÄNZERTHUS AG

Gültig ab 01.04.2018  
Änderungen vorbehalten

Die Taxordnung ist ein integrierter  
Bestandteil des Betreuungsvertrags

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Allgemeines		3
Vorauszahlung für Leistungen		3
Rechnungsstellung		3
Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners		4
Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Bewohners pro Tag		5
Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner pro Tag		5
Kurzzeitaufenthalter		5
Schlussbestimmungen		6
Genehmigung		6
Anhang I	Pensionstaxe	7
Anhang II	Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden	8
Anhang III	Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflegeleistungen in Rechnung gestellt werden	10
Anhang IV	Tarife für KVG-pflichtige Pflegeleistungen	11
Anhang V	Medizinische Nebenleistungen	12
Anhang VI	Übersicht Kostenbeteiligung pro Tag	13
Anhang VII	Tages- und Nachtstrukturen	14

In der vorliegenden Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

## ALLGEMEINES

---

Die Kosten der stationären Pflegeeinrichtung erfolgen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Taxen und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe zu Lasten Bewohner
- Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten Bewohner
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenkasse, Bewohner und öffentlicher Hand
- Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenkasse
- Zusatz- und Nebenleistungen zu Lasten Bewohner

## VORAUSZAHLUNG FÜR LEISTUNGEN

---

Die Institution verlangt ab 01.04.2018 bei neuen Eintritten pro Vertragspartner folgende Akontozahlungen:

- CHF 8'500.– Aufenthalt über 21 Tage und Dauerplatz
- CHF 5'500.– Kurzaufenthalt bis 21 Tage

Diese Vorauszahlung für Leistungen wird nicht verzinst.

**Die Institution hat das Recht, auch bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache des Gemeinwesens eine Vorauszahlung zu verlangen.**

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung mit der Schlussrechnung verrechnet.

## RECHNUNGSSTELLUNG

---

Die Institution stellt dem Bewohner die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxen monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner, ein Lastschriftverfahren einzurichten. Die Belastung erfolgt 20 Tage nach Rechnungsstellung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5 % verlangt werden, eine Mahngebühr von CHF 20.– erhoben oder eine Betreibung eingeleitet werden.

## PENSIONSTAXE

### PRO TAG ZU LASTEN DES BEWOHNER

---

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagessatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne von einem oder mehreren Tagen dauert. An- und Abreisetage gelten nicht als Abwesenheitstage.

<b>Haus Länzert Neubau</b>	CHF pro Tag
Einerzimmer	145
Zweierzimmer	130
Zweierzimmer als Einerzimmer	180

<b>Haus Stockert</b>	CHF pro Tag
Einerzimmer	135
Zweierzimmer	120
Zweierzimmer als Einerzimmer	170

<b>Haus Länzert Altbau</b>	CHF pro Tag
Einerzimmer	110

<b>Zuschläge</b>	CHF pro Tag
Aufenthalt Demenzabteilung	15
Kurzzeitaufenthalt	15

<b>Taxreduktion</b>	CHF pro Tag
Bei ausschliesslicher Ernährung mit der PEG-Sonde	10
Bei Abwesenheit	15

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Zuschläge für zeitlich befristete und Kurzzeitaufenthalte werden über die ganze Vertragsdauer zu 100 % verrechnet.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers/Zimmeranteils weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder des vereinbarten befristeten Aufenthaltes.

Im Todesfall des Bewohners, wird die Pensionstaxe nach Räumung des Zimmers/Zimmeranteils weitere 14 Tage verrechnet, sofern nicht früher weitervermietet werden kann.

## **PAUSCHALE FÜR DIE NICHT KVG-PFLICHTIGEN PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN PRO TAG ZU LASTEN DES BEWOHNER**

---

Die Kosten für die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

### **Betreuungspauschale CHF 43.– pro Tag**

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

## **TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN ZU LASTEN KRANKENVERSICHERER, ÖFFENTLICHER HAND UND BEWOHNER PRO TAG**

---

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Die Kosten für die Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand entfallen ab dem ersten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

Die Beiträge der Pflegeleistungen der Krankenkasse werden im System tiers payant den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt.

## **KURZZEITAUFTHALTER**

---

Die Pensionstaxen für einen Kurzzweitaufenthalt sind unter Punkt 4 und im Anhang III geregelt. Die Leistungen für die Pflege und Betreuung bzw. KVG und nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich ebenfalls nach den Tarifen dieser Taxordnung (siehe Anhang IV).

Nach erfolgter definitiver Reservation können folgende Leistungen in Prozenten der für die Reservationsdauer anfallenden Kosten (Pensionstaxe abzüglich Taxreduktion) verrechnet werden, sofern das Zimmer nicht weitervermietet werden kann.

Absage bis 14 Tage vor Eintritt	50 % (maximal CHF 1'300.–)
Absage weniger als 14 Tage vor Eintritt	75 % (maximal CHF 1'900.–)

## **SCHLUSSBESTIMMUNG**

---

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

Zur Anwendung kommt im Streitfall schweizerisches Recht. Der Gerichtsstand ist Rapperswil.

## **GENEHMIGUNG**

---

Die vorliegende Taxordnung wurde am 20. Februar 2018 durch den Verwaltungsrat sowie den Geschäftsführer genehmigt. Der Anhang XII wurde nachträglich am 20. Februar 2019 bewilligt.

## ANHANG I

### PENSIONSTAXE

---

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer / Zimmeranteil
- Bett
- Nachttisch
- Schrank (je nach Zimmerkategorie)
- Nasszelle (je nach Zimmerkategorie)
- Tisch und zwei Stühle (je nach Zimmerkategorie)
- TV-Anschluss
- TV-Gerät (je nach Zimmerkategorie)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension mit Getränken zu den Mahlzeiten: Tee, Kaffee und Mineralwasser
- Zwischenmahlzeiten
- Zurverfügungstellung und Waschen von Bett- und Toilettenwäsche
- Waschen der persönlichen Wäsche (üblicher Wäscheverbrauch), ohne chemische Reinigung und Spezialreinigung
- Wöchentliche gründliche Oberflächenreinigung des Zimmers
- Pflegehilfsmittel soweit verfügbar: Einfacher Rollstuhl (ausgeschlossen Spezialrollstuhl), Rollator, Dusch WC-Stuhl. Weitere Hilfsmittel und medizinische Geräte können separat in Rechnung gestellt werden.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen (Aufstellung nicht abschliessend):

- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerialien
- Pflegeleistungen gemäss BESA-System (KVG-pflichtige Leistungen)
- Verpflegung von Gästen
- Leistungen gemäss Anhang II
- Kranken- und Unfallversicherung

## ANHANG II

### BESONDERE LEISTUNGEN, DIE ZUSÄTZLICH ZUR PENSIONSTAXE IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN

<b>Eintritt</b>		CHF
Eintrittspauschale Daueraufenthalt inkl. Beschriftung der Wäsche		600
Eintrittspauschale Kurzeaufenthalt		300
Eintrittspauschale ausserkantonale (zusätzlich)		150
Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nichteintritt (Dauerplatz, Absage 5 Tage vor geplantem Eintritt)		500
Privathaftpflichtversicherung 2018 (Daueraufenthalt)	pauschal	39
<b>Austritt</b>		CHF
Austrittspauschale Daueraufenthalt inkl. Schlussreinigung		500
Austrittspauschale Kurzeaufenthalt inkl. Schlussreinigung		300
Aufwand im Sterbefall		250
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum Die Reparatur erfolgt durch das Länzerthus	nach Aufwand	
<b>Zimmerwechsel</b>		CHF
Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners	nach Aufwand	
<b>Schlüssel</b>		CHF
Schlüsselverlust inkl. Umtriebs-Erschädigung		70
Schlüsselkartenverlust inkl. Umtriebs-Erschädigung		50
<b>Hilfsmittel und medizinische Geräte</b>		CHF
Miete Spezialrollstuhl	pro Monat	45
Miete Dekubitusmatratze	pro Monat	25
Miete Klingelmatte	pro Monat	20
Miete Handfunksender	pro Monat	15
Mittel und Gegenstände (MiGeL) nach gültiger Abrechnungspraxis	nach Aufwand	
Nicht aufgeführte Bedürfnisse	nach Aufwand	



<b>Zusatzleistungen</b>		CHF
Telefon-Anschlussgebühren inkl. sämtlicher Gesprächstaxen und WLAN (Internet)	pro Monat	20
Miete Telefongerät	pro Monat	5
TV-Anschlussgebühren (je nach Zimmerkategorie)	pro Monat	10
Miete TV-Gerät (je nach Zimmerkategorie)	pro Monat	10
Miete Kopfhörer für TV-Gerät	pro Monat	5
Post zurückbehalten	pro Monat	10
Zusätzlicher Versand Monatsrechnung per Post	pauschal	5
Zusätzlicher Versand Monatsrechnung per E-Mail	pauschal	2
Fahrdienste	nach Aufwand	
Spezialwünsche bei der Verpflegung (nicht ärztlich verordnet)	nach Aufwand	
Zimmerservice (aus Komfortgründen)	pro Service	7
Beherbergung und Verpflegung von Angehörigen und Begleitpersonen	nach Aufwand	
Konsumation Cafeteria	effektive Kosten	
Zusatzleistungen durch Mitarbeitende	pro Stunde	65
Zusätzliche Reinigung des Bewohnerzimmers	nach Aufwand	
Zusätzliches Waschen der privaten Wäsche	nach Aufwand	
Flicken persönlicher Wäsche (ohne Material)	pro Stunde	65

## **ANHANG III**

### **BESONDERE LEISTUNGEN DIE ZUSÄTZLICH ZUR PAUSCHALE FÜR DIE NICHT KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN IN RECHNUNG GESTELLT WERDEN**

---

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde CHF 65.–

## ANHANG IV

### TARIFE FÜR KVG-PFLICHTIGE PFLEGELEISTUNGEN

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 01. Januar 2017:

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer/KK	Öffentliche Hand	Bewohner
<b>Art. 7a Abs. 3 KLV</b>	<b>Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV</b>	<b>Pflegeleistungen CHF / Tag</b>	<b>Pflegeleistungen CHF / Tag</b>	<b>Pflegeleistungen CHF / Tag</b>
1	bis 20	9.00	0.00	1.60
2	21 - 40	18.00	0.00	13.70
3	41 - 60	27.00	4.20	21.60
4	61 - 80	36.00	16.30	21.60
5	81 - 100	45.00	28.40	21.60
6	101 - 120	54.00	40.50	21.60
7	121 - 140	63.00	52.60	21.60
8	141 - 160	72.00	64.70	21.60
9	161 - 180	81.00	76.80	21.60
10	181 - 200	90.00	88.90	21.60
11	201 - 220	99.00	101.00	21.60
12	a) 221 - 240	108.00	113.10	21.60
	b) 241 +	108.00	134.20	21.60

Ein allfälliger Demenzzuschlag wird dem entsprechenden Kostenträger direkt verrechnet.

## **ANHANG V**

### **MEDIZINISCHE NEBENLEISTUNGEN**

---

#### **Medikamente**

Die vom Arzt verordneten Medikamente werden via Apotheke bezogen. Die Apotheke rechnet direkt mit dem Versicherer / Bewohner ab.

#### **Arztleistungen**

Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen werden direkt dem Bewohner in Rechnung gestellt.

#### **Paramedizinische Leistungen**

Die ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen werden vom Leistungserbringer direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

## ANHANG VI

### ÜBERSICHT KOSTENBETEILIGUNG PRO TAG

BESA Stufe	Pension und Betreuung			Pflegekosten nach KVG				Gesamtkosten pro Tag zu Lasten Bewohner*	
	Pension Haus Länzerth (Neubau)	Pension Haus Stockert	Nicht KVG-Pflege und Betreuung	Pflegekosten gesamt	Zu Lasten KK Krankenkasse	Anteil Bewohner max. 21.60	Öffentliche Hand	Pension Nicht KVG-Pflege/Betreuung KVG-Pflege	
								Haus Länzerth	Haus Stockert
0	145.00	135.00	43.00	-	-	-	-	188.00	178.00
1	145.00	135.00	43.00	10.60	9.00	1.60	-	189.60	179.60
2	145.00	135.00	43.00	31.70	18.00	13.70	-	201.70	191.70
3	145.00	135.00	43.00	52.80	27.00	21.60	4.20	209.60	199.60
4	145.00	135.00	43.00	73.90	36.00	21.60	16.30	209.60	199.60
5	145.00	135.00	43.00	95.00	45.00	21.60	28.40	209.60	199.60
6	145.00	135.00	43.00	116.10	54.00	21.60	40.50	209.60	199.60
7	145.00	135.00	43.00	137.20	63.00	21.60	52.60	209.60	199.60
8	145.00	135.00	43.00	158.30	72.00	21.60	64.70	209.60	199.60
9	145.00	135.00	43.00	179.40	81.00	21.60	76.80	209.60	199.60
10	145.00	135.00	43.00	200.50	90.00	21.60	88.90	209.60	199.60
11	145.00	135.00	43.00	221.60	99.00	21.60	101.00	209.60	199.60
12	145.00	135.00	43.00	242.70	108.00	21.60	113.10	209.60	199.60
12+.	145.00	135.00	43.00	263.80	108.00	21.60	134.20	209.60	199.60

\* gilt nicht für alle Zimmerkategorien

**Pauschalpreise für Aufenthalt, Verpflegung, Betreuung**

Tagesaufenthalt	08.00 bis 17.00 Uhr pauschal <sup>1)</sup>	CHF	150.00
Abendaufenthalt	17.00 bis 19.00 Uhr pauschal <sup>2)</sup>	CHF	40.00
Nachtaufenthalt	17.00 bis 08.00 Uhr pauschal <sup>3)</sup>	CHF	100.00
24 Std. - Aufenthalt		CHF	200.00
Teilnahme an der Tagesbetreuung durch Bewohner/innen		CHF	40.00

<sup>1)</sup> Verpflegung: 2 Zwischenverpflegungen, 1 Mittagessen

<sup>2)</sup> Verpflegung: 1 Nachtessen

<sup>3)</sup> Verpflegung: 1 Nachtessen, 1 Frühstück

Inbegriffen alkoholfreie Getränke, Kaffee, Tee

Die oben aufgeführten Preise basieren auf mindestens 8 Betreuungsaufenthalten innert 2 Monaten. Wird diese Zahl nicht erreicht, werden pro fehlendem Aufenthalt CHF 100.00 verrechnet.

**Pauschalen für Administration**

Eintrittspauschale	<sup>1)</sup>	CHF	200.00 <sup>2)</sup>
Austrittspauschale	<sup>1)</sup>	CHF	200.00
Todesfallpauschale		CHF	300.00 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ausserhalb des Kantons Aargau Wohnende doppelter Betrag

<sup>2)</sup> Von Heim-Bewohner/innen nicht ein zweites Mal zu entrichten

**Pflegeleistungen nach Krankenversicherungsgesetz**

Abrechnung nach BESA-System

Anteil Tages-/ Nachtgäste max. pro Tag	CHF	21.60
--	-----	-------

Die von Ihrem Hausarzt verordneten pflegerischen Leistungen werden vom Pflegefachpersonal erbracht und nach dem BESA-System abgerechnet. Die korrekte Handhabung des Systems wird regelmässig durch die Versicherer überprüft. Die Untersuchungen und Behandlungen durch Ihren Hausarzt, die ärztlich verordneten Analysen, die Arzneimittel und Therapien werden von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt.

### Verrechnung nach Aufwand

Gerne erbringen, oder organisieren wir für Sie weitere Dienstleistungen, welche wir nach Aufwand verrechnen, z.B.

- Transportkosten bei Ein- und Austritt
- Begleitungen zu Zahnarzt, Amtsstellen, Geschäften etc.
- Süssgetränke und alkoholische Getränke
- Nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
- Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie:
  - o Toilettenartikel, Körperpflegemittel, Hygieneartikel etc.
  - o Coiffeur, Pedicure etc.
  - o Reparaturen an privaten Geräten und Einrichtungen (z.B. privater Rollstuhl etc.)
- Ganz-Körperpflege (Bad oder Duschen)
- Zurverfügungstellung von Gehhilfen und Rollstühlen
- Selbstverschuldete Sachschäden und ausserordentliche Abnützungen <sup>1)</sup>
- Durch den Gast verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum <sup>1)</sup>
- Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wir empfehlen, abzuklären, ob solche Schäden durch die private Haftpflichtversicherung des Gastes abgedeckt sind.

<sup>2)</sup> dazu zählen beispielsweise:  
Botengänge für den Bewohner, Suchaktionen, Organisation von Personentransporten, ausserordentliche Zimmerreinigung, überdurchschnittlicher Aufwand für Beratungen/Abklärungen/Organisation den Bewohner betreffend etc.